

99150063001000, 99150063001000

Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/250015459/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150063001000, 99150063001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul
Sachverhalt
Begriffe im Kontext

Hygiene und Umweltmedizin, Ärztin, Fachärztin, Allgemeinchirurgie, Erlaubnis, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Nuklearmedizin, Ärztekammer, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Öffentliches Gesundheitswesen, Transfusionsmedizin, Augenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Physiologie, Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurgie, Berufsausübung, Facharzt, Klinische Pharmakologie, Neurologie, Neurochirurgie, Biochemie, Urologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Gefäßchirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Innere Medizin und Rheumatologie, Anerkennung, Laboratoriumsmedizin, Neuropathologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, Innere Medizin und Angiologie, Anatomie, Kinder- und Jugendmedizin, Orthopädie und Unfallchirurgie, Innere Medizin und Nephrologie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Viszeralchirurgie, Allgemeinmedizin, Plastische/Rekonstruktive/Ästhetische Chirurgie, Herzchirurgie, Rechtsmedizin, Innere Medizin und Kardiologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin/Endokrinologie/Diabetologie, Innere Medizin und Pneumologie, Innere Medizin/Hämatologie/Onkologie, Thoraxchirurgie, Anästhesiologie, Ausländische Berufsqualifikation, Pharmakologie und Toxikologie, Mikrobiologie/Virologie und Infektionsepidemiologie, Innere Medizin, Humangenetik, Arbeitsmedizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Pathologie, Arzt

Leistungstyp

Leistungsobjekt mit Verrichtung

Leistungsgruppierung

Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)

Verrichtungskennung

Erteilung (001)

SDG-Informationsbereich

Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Lagen Portalverbund

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)

Einheitlicher

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	06.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.laek-rlp.de/aerzteservice/weiterbildung/ https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2005L0036%3A20081211%3ADE%3APDF https://www.laek-rlp.de/aerzteservice/weiterbildung/ https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2005L0036%3A20081211%3ADE%3APDF
Teaser	Sie haben eine Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt im Ausland erworben? Dann können Sie in Deutschland die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt unter bestimmten Voraussetzungen beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine Anerkennung für eine Facharztbezeichnung aus einem EU-Staat haben und in Deutschland –hier Rheinland-Pfalz– als Fachärztin/-arzt arbeiten wollen, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Facharztqualifikation durch die zuständige Bezirksärztekammer. Nur dann darf diese Facharztbezeichnung in Deutschland geführt werden.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Anerkennung einer Facharztqualifikation, Formblatt ist bei der Bezirksärztekammer erhältlich • Erklärung, ob und bei welcher Landesärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde • Tabellarischer Lebenslauf • Deutsche Approbation • Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Diplome, Facharzt-Bezeichnungen, Bestätigung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung gemäß EU-Recht.) • Übersetzte und beglaubigte Abschrift der entsprechenden Studien- oder Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation in Kraft gewesen ist • Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (detaillierte Zeugnisse, Leistungsverzeichnisse) und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur

Modul

Sachverhalt

Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.

- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat
- Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2005/36/EG
- gegebenenfalls Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder vereidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen.

Voraussetzungen

Die Anerkennung Ihrer Facharztqualifikation und die Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt sind nur dann möglich, wenn Sie bereits eine gültige Approbation in Deutschland haben. Das heißt, Sie müssen zuerst Ihre Qualifikation als Ärztin/Arzt bei der dafür zuständigen Stelle beantragen und die Approbation erhalten haben. Danach können Sie die Anerkennung Ihrer Facharzt-Qualifikation beantragen.

Sie müssen Ihre Deutschkenntnisse bei der Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis nachweisen. Für die Facharzt-anerkennung werden Ihre Deutschkenntnisse in der Regel nicht erneut überprüft, es sei denn es bestehen Zweifel an der Sprachfähigkeit.
<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-Aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/>
<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-Aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/>

Kosten

Für die Anerkennung fallen Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Für die Beschaffung notwendiger Dokumente können weitere Kosten bei anderen Stellen entstehen.

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Anerkennung der Facharztqualifikation

Modul
Sachverhalt

müssen Sie schriftlich, bei der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer in Rheinland-Pfalz einreichen.

Facharzt-Qualifikationen, die in einem EU-Staat erworben wurden, werden individuell daraufhin überprüft, ob bzw. in welchem Umfang Ihre ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für den Beruf der Fachärztin/des Facharztes entspricht oder ob es wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Qualifikation gibt. Diese Überprüfung basiert auf verschiedenen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt und Dauer der Ausbildung. Listung in der RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES. Ihre einschlägige Berufserfahrung kann dabei ebenso berücksichtigt werden wie weitere berufliche Qualifikationen.

Bearbeitungsdauer
Frist

Es müssen keine Fristen beachtet werden.

weiterführende Informationen
Hinweise

Bitte beachten, dass auch in einem EU-Staat erworbene Dokortitel nicht automatisch in Rheinland-Pfalz geführt werden dürfen. Hier ist immer eine Rückfrage/Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Abteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit RLP zu empfehlen.
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/eu-berufsanerkennungsrichtlinie.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/eu-berufsanerkennungsrichtlinie.php>

Rechtsbehelf
Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung
 - Facharztqualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz sind anerkennungspflichtig.
 - Facharzt-Qualifikationen, die in einem EU-Staat erworben wurden, werden individuell daraufhin

Modul

Sachverhalt

überprüft, ob bzw. in welchem Umfang Ihre ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für den Beruf der Fachärztin/des Facharztes entspricht oder ob es wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Qualifikation gibt.

- Voraussetzungen:
 - Die Anerkennung der Facharztqualifikation und die Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt sind nur dann möglich, wenn bereits eine gültige Approbation in Deutschland vorliegt. Zuerst muss also die Qualifikation als Ärztin/Arzt bei der dafür zuständigen Stelle beantragt und die Approbation erteilt worden sein. Danach kann die Anerkennung der Facharzt-Qualifikation beantragt werden.
 - Deutschkenntnisse müssen bei der Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis nachgewiesen werden. Für die Facharztanerkennung werden die Deutschkenntnisse in der Regel nicht erneut überprüft, es sei denn es bestehen Zweifel an der Sprachfähigkeit.
 - Erforderliche Unterlagen:
 - Antrag auf Anerkennung einer Facharztqualifikation, Formblatt ist bei der Bezirksärztekammer erhältlich
 - Erklärung, ob und bei welcher Landesärztekammer bereits ein Antrag auf Anerkennung gestellt wurde
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Deutsche Approbation
 - Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise (Diplome, Facharzt-Bezeichnungen, Bestätigung der Gleichwertigkeit der Weiterbildung gemäß EU-Recht.)
 - Übersetzte und beglaubigte Abschrift der entsprechenden Studien- oder Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Qualifikation in Kraft gewesen ist
 - Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen (detaillierte Zeugnisse, Leistungsverzeichnisse) und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.
 - Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat
 - Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2005/36/EG
 - gegebenenfalls Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit

Modul	Sachverhalt
	• Die Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzungen müssen von Dolmetschern oder Übersetzern angefertigt werden, die öffentlich bestellt oder vereidigt sind. Die Übersetzungen müssen vom Original oder von den beglaubigten Kopien angefertigt werden. Dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. • Für die Anerkennung fallen Gebühren an. • zuständig: Landesärztekammern
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz beantragen, Apply for recognition as a specialist with a professional qualification from the European Union (EU), the European Economic Area (EEA) or Switzerland